

Ergänzende technische Anschlussbedingungen

für den Netzanschluss und Betrieb von Biogasanlagen
zur Einspeisung von Biogas

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Stand 05/2015

1. Allgemeines

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß §19 Abs. 2 EnWG verpflichtet technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen von dezentralen Erzeugungsanlagen festzulegen.

In den ergänzenden technischen Mindestanforderungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (SWT) sind die wesentlichen Anforderungen zur Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen und Betrieb von Biogaserzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz zusammengestellt.

Darüber hinaus sind grundsätzlich alle geltenden Regeln und Richtlinien in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

2. Vorgaben für den Netzanschluss

Für die Planung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind insbesondere die DVGW Prüfgrundlage VP 265 und das DVGW Arbeitsblatt G 2000 einzuhalten. Die Planung und der Bau des Netzanschlusses sowie insbesondere die Planung, der Bau und der Betrieb von Gasübernahmeanlagen erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien der SWT für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung.

Für die Planung, den Bau und den Betrieb von Gasübernahmeanlagen gelten im Wesentlichen das DVGW Arbeitsblatt G 491 (Gasdruck-Regelanlagen) und die DVGW Arbeitsblätter G 492, G 685 und G 2000, Kapitel (Gasmessung). Weiterhin sind die Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB G14 zu beachten.

3. Qualitätsanforderungen für Biogas

Der Betreiber der Biogasanlage hat gemäß § 36 GasNZV sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den Vorgaben der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des DVGW entspricht. Der Anlagenbetreiber trägt hierfür die Kosten. Abweichend hiervon kann das Biogas mit einem höheren Vordruck an die SWT übergeben werden.

Der Anlagenbetreiber muss gegenüber der SWT zum Zeitpunkt des Netzanschlusses durch einen geeigneten, von einer staatlich zugelassenen Stelle erstellten oder bestätigten Nachweis für die individuelle Anlage oder den Anlagentyp belegen, dass bei regelmäßigem Betrieb der Anlage bei der Aufbereitung des Biogases auf

Erdgasqualität die maximalen Methanemissionen in die Atmosphäre den Wert von 0,2 Prozent nicht übersteigen.

Die Gasbeschaffenheit des eingespeisten Biogases muss, insbesondere unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Schwankungsbereiche von Brennwert (+/- 2%) und Wobbeindex (Gruppe H), an jedem Ein- und Ausspeisepunkt sowie in den nachgelagerten Netzen eine ordnungsgemäße Gasabrechnung und störungsfreie Gasanwendung erlauben und darf nicht zu Konflikten mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und Regelungen führen. Abweichend hiervon trägt die SWT die angemessenen Kosten für die notwendige technische Anpassung der Anlage, die dem Anlagenbetreiber auf Grund einer Umstellung des Netzes auf eine andere Gasqualität entstehen.

Die SWT ist dafür verantwortlich, dass das Gas am Ausspeisepunkt den eichrechtlichen Vorgaben des Arbeitsblattes G 685 des DVGW entspricht. Die SWT trägt hierfür die Kosten. Die SWT ist gem. § 36 Abs. 4 GasNZV für die Messung der Gasbeschaffenheit und – sofern erforderlich – auch für die Odorierung verantwortlich. Die SWT trägt hierfür die Kosten.

Für den Fall der Überschreitung der zulässigen Grenzwerte der DVGW Arbeitsblätter G 260 bzw. G 262 und der PTB G 14 sowie im Falle der Einspeisung unerlaubter Begleitstoffe, vereinbaren der Netzanschlussbegehrende und die SWT im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag eine gesonderte Regelung, die eine temporäre Trennung der Biogasanlage vom Gasnetz der SWT explizit regelt.

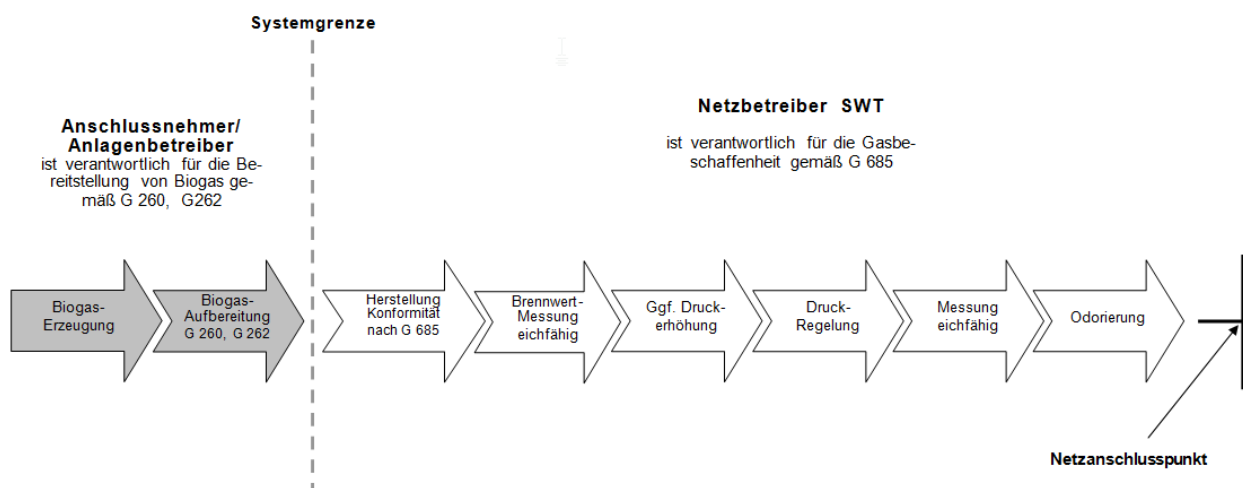


Abb. :Zuständigkeiten bei Netzanschluss einer Biogasanlage an das Netz der SWT

4. Mitteilungspflichten

Planmäßige Maßnahmen an dem im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Anlagenteile, z. B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Biogasaufbereitungsanlage, die zur Unterbrechung der Biogaseinspeisung führen, müssen der SWT vorab vom Anlagenbetreiber mitgeteilt werden. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Netzanschluss bzw. am Gasnetz der SWT, die zu einer Minderung oder Unterbrechung der Biogaseinspeisung führen können, werden dem Anlagenbetreiber rechtzeitig mitgeteilt. Um die Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten, werden sich die SWT und der Anlagenbetreiber in der Planung und Durchführung der Maßnahmen abstimmen.

Des Weiteren müssen Änderungen der Rohstoffbasis bzw. Änderungen im Biogasprozess, die zu einer diskontinuierlichen Biogasproduktion und somit zu einer ungleichmäßigen Einspeisung führen können, rechtzeitig der SWT mitgeteilt werden.

5. Sonstiges

Die SWT ist berechtigt, diese Richtlinie anzupassen, wenn einzelne Teile oder Bereiche der vorgenannten Bedingungen für die Einspeisung von Biogas per Gesetz oder Verordnung und/oder durch rechtsverbindlichen Vorgaben von Gerichten und/oder Behörden, insbesondere durch Festlegung der Bundesnetzagentur allgemeingültig geregelt oder die anerkannten Regeln der Technik geändert werden.

Sofern in dieser Richtlinie nichts Abweichendes zu der Richtlinie der SWT für den Netzanschluss- und die Anschlussnutzung sowie in den Allgemeinen und Besonderen Netzzugangsbedingungen der SWT vereinbart ist, gelten diese unverändert.